



## Entbürokratisierung im Heimrecht

### 10 Eckpunkte

Angesichts der Herausforderungen, die sich aus den Veränderungen im Altersaufbau unserer Gesellschaft ergeben, ist es eine der zentralen Aufgaben der Politik, die Weiterentwicklung der ambulanten, teilstationären und stationären Pflege durch neue Konzepte, besonders aber auch durch den Abbau unnötiger Vorschriften zu fördern.

Die Vorschriften des Heimrechts spiegeln das Schutzbedürfnis aus der Zeit des Ausbaus der klassischen Heimstrukturen wider. Dieses Schutzbedürfnis hat sich heute gewandelt, weil viele Menschen ein Bedürfnis nach individuellem, "normalem" Wohnen auch in Einrichtungen haben. Die Vorschriften müssen so gestaltet werden, dass Entwicklungen, die den Bedürfnissen der Menschen entsprechen, nicht behindert, sondern erleichtert werden.

Um diese Zielsetzung zu erreichen, sind die vorhandenen Möglichkeiten, das Heimrecht zu entbürokratisieren und in seinem Kontrollcharakter zu verändern, intensiv zu nutzen.

Ein Schwerpunkt im Rahmen dieses Prozesses zum Abbau bürokratischer Vorschriften liegt darin, das Entstehen neuer Wohn- und Betreuungsformen nicht nur zu erleichtern, sondern auch gezielt zu fördern.

Darüber hinaus sind die Streichung einzelner Vorschriften, die Harmonisierung widersprüchlicher und missverständlicher Regelungen in Heimgesetz und SGB XI und die Verbesserung der Koordination zwischen den Prüfungsinstanzen vorgesehen.

Zur Entbürokratisierung der Pflege und zur Ermunterung, neue Wohnformen zu entwickeln, werden daher folgende Eckpunkte vorgelegt:

## **1. Auf ambulant betreute Wohngemeinschaften findet das Heimrecht keine Anwendung.**

Dies gilt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Bewohnerinnen und Bewohner können Betreuungs- und Pflegedienste frei wählen (auch den Pflegedienst des Trägers).
- Bewohnerinnen und Bewohner können ihr Zusammenleben in der Wohngemeinschaft selbstbestimmt gestalten.
- In der Wohngemeinschaft leben nicht mehr als 12 betreuungsbedürftige Personen.

## **2. Die Erprobung von neuen Wohn- und Betreuungsformen wird unterstützt und unbefristet zugelassen.**

Um das Entstehen neuer Wohn- und Betreuungsformen zu unterstützen wird die Erprobungsregel des § 25 a Heimgesetz neu gestaltet. Die Befristung der Geltungsdauer entfällt.

- Zur Erprobung neuer Wohn- und Betreuungsformen soll von Vorgaben des Heimgesetzes und seiner Verordnungen befreit werden, wenn dies mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist.

## **3. Die Anzeigepflichten werden reduziert.**

## **4. Mehrfachprüfungen durch Heimaufsicht und MDK (Medizinischer Dienst der Krankenversicherungen) werden vermieden.**

Die Regelung zur Zusammenarbeit von Heimaufsicht und MDK nach § 20 Abs. 5 HeimG wird so gestaltet, dass Mehrfachprüfungen vermieden werden.

## **5. Sich widersprechende Regelungen in HeimG und SGB XI werden harmonisiert.**

Die derzeit unterschiedlichen Regelungen zur Beendigung des Heimvertrages im Todesfall im Heimgesetz (§ 8 Abs. 8) und im SGB XI (§ 87a Abs. 1) werden harmonisiert. Gleiches gilt für die derzeit unterschiedlichen Regelungen zum Inkrafttreten einer Entgelterhöhung im Heimgesetz (§ 7 Abs. 3) und im SGB XI (§ 85 Abs. 6).

## **6. Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege werden von den Vorgaben der Heimpersonalverordnung und der Heimmindestbauverordnung ausgenommen.**

Es hat sich gezeigt, dass die strengen Anforderungen der Heimpersonalverordnung und der Heimmindestbauverordnung in teilstationären Einrichtungen wie Tages- und Nachtpflege nicht erforderlich sind.

## **7. Entbürokratisierungsinitiative zu Landesregelungen**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird mit den Ländern Gespräche aufnehmen, um einen Abbau von Vorschriften und Vorgaben auch in deren Zuständigkeitsbereichen (z.B. im Brandschutz, in der Durchführung der Lebensmittelhygiene und in der Gesundheitsvorsorge) zu erreichen.

## **8. Effektivere Beratung soll Prüftätigkeit ersetzen**

- Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird im Rahmen der Gespräche mit den Ländern darauf hinwirken, dass die Prüftätigkeit der Heimaufsicht kooperativ beratend und ergebnisorientiert ausgestaltet wird.
- Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird gemeinsam mit allen Beteiligten Modelle der Zusammenarbeit von Heimaufsicht und MDK erarbeiten und gute Beispiele der Zusammenarbeit von Heimaufsicht und MDK sammeln und allen Beteiligten anbieten.

## **9. Qualifizierungsmaßnahmen**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ein Qualifizierungsprogramm für das Personal in Diensten und Einrichtungen initiieren, bei dem das Thema „Entbürokratisierung“ im Mittelpunkt steht.

Hierzu gehört u. a.

- die Vereinfachung der Pflegedokumentation
- ein Multiplikatorenprogramm zur Ausschöpfung von Entbürokratisierungspotenzialen
- die Entwicklung von Kompetenzteams zur Beratung von Einrichtungen im Hinblick auf die Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes

## **10. Beispiele bester Praxis austauschen**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird best-practice-Beispiele aus der Praxis zusammenführen, evaluieren und durch geeignete Informationsmaßnahmen den Einrichtungen zur Verfügung stellen.